

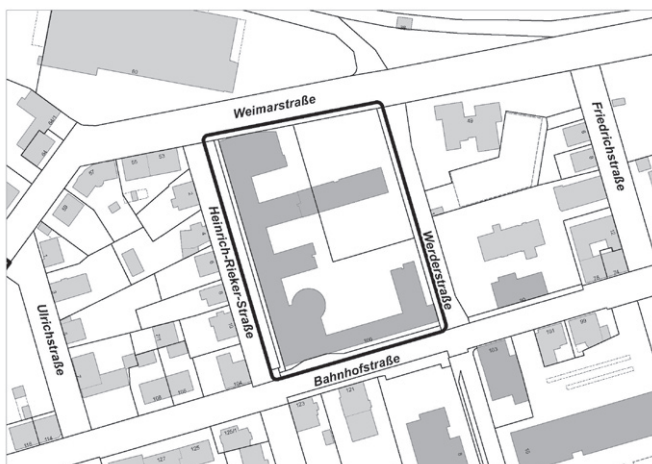


## Amtliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten von Bebauungsplänen

#### **Bebauungsplan „Heinrich-Rieker-, Weimar-, Werder-, Bahnhofstraße – 1. Änderung“ in Tuttlingen**

Der Bebauungsplan „Heinrich-Rieker-, Weimar-, Werder-, Bahnhofstraße – 1. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 18.06.2018 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften während der Dienstzeiten beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer D18, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang sowie beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, so gilt sie gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Zudem gilt dies nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, den 20.06.2018

Michael Beck  
Oberbürgermeister